

(De officio cooperatoris paroecialis eiusque natura.) Über dieses Thema verbreitet sich der Kanonist Toso in *Jus Pontificium*, 1937, 195 ff. Weil im can. 476, § 6, von einem Offizium des Hilfspriesters die Rede ist, so wollten einige Kanonisten demselben nach dem allgemeinen Rechte eine *potestas ordinaria* zuschreiben, die allerdings durch das Partikularrecht beschränkt werden könnte. Toso macht aufmerksam, daß an der betreffenden Gesetzesstelle nicht von der *potestas*, sondern von den Verpflichtungen des Hilfspriesters die Rede ist. *Daher sind alle Vollmachten des Hilfspriesters delegierte Vollmachten.*

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Geschichte des kirchlichen Prozeßrechtes.) Das geltende kanonische Recht, wie es im Codex juris canonici niedergelegt ist, wird in seinem Aufbau vielfach erst durch die *Rechtsgeschichte* geklärt. Dies gilt besonders für das Prozeßrecht. Vor kurzem erschien von einem jungen ungarischen Kanonisten, Dr Michael von Móra, eine Studie „Die Frage des Zivilprozesses und der Beweislast bei Gratian“, Pecs 1937. Der Autor untersucht die Frage, welchen Einfluß das römische und germanische Recht auf das Prozeßrecht bei Gratian (1130) genommen habe. Móra kommt zum Ergebnis, daß Gratian hauptsächlich den Strafprozeß, aber auch einen Zivilprozeß, der stark von öffentlich-rechtlichen Elementen durchsetzt ist, behandelt. Abgelehnt wird die Anschauung, daß der kirchliche Prozeß eine Fortsetzung des jüdischen sei. Vielmehr durchdringen sich römische und germanische Grundsätze. Dies zeigt sich besonders in der Beweislehre. Nach römischem Recht hat der Kläger die Beweislast, nach germanischem Rechte ist der Beklagte „näher dem Beweise“, kann durch Gottesurteile, Eideshelfer, Reinigungseid das Gegenteil der klägerischen Behauptung beweisen. Nach römischem Recht hat der Richter freie Beweiswürdigung, das germanische Recht hat Beweisregeln, an die der Richter gebunden ist. Das kirchliche Recht bei Gratian stellt nun eine Synthese dar. Grundsätzlich hat der Kläger zu beweisen. Gelingt dem Kläger der Beweis nicht vollständig, so kann nach richterlichem Ermessen dem Beklagten der Reinigungseid aufgetragen werden. Nach geltendem Rechte (can. 1744) darf der Angeklagte nicht im Strafprozeß, wohl aber in anderen Prozessen eidlich vernommen werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Erfahrungen des Ehegerichtes.) Spiegelt sich im kirchlichen Ehegerichte die moderne Ehekrise wider, so zeigen sich aber auch Mängel der kirchlichen Verwaltungspraxis. Oft betonen die unglücklichen Eheleute: „Bei unserer Eheschließung ging alles so rasch vor sich. Der Pfarrer besorgte in entgegenkommendster